

Diese ihre Ansicht wünschten sie in's Protokoll niedergelegt. Ebenso legte Herr Neff in Betreff der §§ 10 u. 11 eine Verwahrung zu Protocoll, dahin:

daß es ihm wünschenswerth scheine, daß den Kreisvorständen kein anderes Amt zugetheilt werde, als das des Begutachtens von Anträgen und des Vollziehens von Beschlüssen des Präsidiums.

Herr Bädeler aus Coblenz, verhindert, der Berathung der letzten drei §§ der vorliegenden Statuten beizuwohnen, übergab dem Protokollführer den Entwurf zu einem neuen §, den er den Statuten beizufügen vorschlägt, welcher denselben sofort verlas.

In Erwägung, daß die Zeit zu kurz erschien, um eine offenbar so wichtige, für die Berathung nicht vorbereitete Frage nach Bedürfnis und gründlich zu erörtern, wurde beschloffen, den Vorschlag des Herrn Bädeler dem Protokoll einzuverleiben (Beilage B), und seinerzeit zugleich mit den Statuten zu veröffentlichen, damit er der nächsten Generalversammlung zur Berathung und Beschlussnahme vorgelegt werden könne.

So geschehen wie oben.

Der Vorsitzende:

J. D. Sauerländer.

Der Protokollführer:

Anton Winter.

Statuten des Süddeutschen Buchhändler-Vereins. Beilage A.

§ 1.

Das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des süddeutschen Buchhandels insbesondere, sind der Zweck des Vereins.

Er macht es sich daher zur Aufgabe, die Kräfte und Einsichten seiner Mitglieder zu vereinigen, ihre Rechte zu wahren und zu vertreten, ihre Pflichten als Vereinsmitglieder festzustellen und die Ordnung und Eintracht unter ihnen aufrecht zu erhalten.

§ 2.

In den Verein kann aufgenommen werden, wer:

- a) die Regierungskonzession, so weit eine solche erforderlich ist, erhalten und nachgewiesen hat,
- b) sich auf keine Weise mit Nachdruck und Nachdruckverkauf befaßt.

Auch die Besitzer von Kunst- und Musikalienhandlungen können, gleich den Buchhändlern, Mitglieder des Vereins werden.

Die Modalitäten der Aufnahme werden von den Organen des Vereins bestimmt.

§ 3.

Die Mitglieder können in allen ihren Angelegenheiten, welche die Sache des Buchhandels im Allgemeinen, und das Interesse des Vereins berühren, die Verwendung desselben und die Vertretung und Wahrung ihrer Rechte durch denselben in Anspruch nehmen. Sie sind dagegen zur Beobachtung der gesammten Statuten, so wie der statutenmäßigen Entscheide der Vereinsorgane verpflichtet.

§ 4.

Da der gesammte süddeutsche Buchhandel den Verein bilden soll, so ist dadurch die Ausdehnung desselben von selbst bezeichnet.

§ 5.

Der ordentliche jährliche Beitrag, den jedes Mitglied am 1. Juli als Vorauszahlung zu entrichten hat, beträgt 3 fl. — Diejenigen, welche erst ein Jahr nach definitiver Constituirung des Vereins in denselben treten, haben außerdem 3 fl. Eintrittsgeld zu bezahlen.

Sollten diese Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht hinreichen, so wird der Ausfall auf die einzelnen Mitglieder zu gleichen Theilen umgelegt.

§ 6.

Die Mitgliedschaft ruht auf der Firma. Sämmtliche selbstständige, durch Cirkular bekannte Theilhaber einer Firma, können den

Berhandlungen im Vereine beizuwohnen, von Einer Firma aber kann dabei nur ein einfaches Stimmrecht ausgeübt werden.

§ 7.

Jedes beitretende Mitglied verpflichtet sich, drei Jahre dem Vereine anzugehören. Nach Verfluß von drei Jahren und nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Verein, steht der Austritt auf Anzeige beim Vorstand, welche drei Monate vor Schluß des (am 1. Juli beginnenden) Vereinsjahres geschehen sein muß, frei.

§ 8.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Generalversammlung durch einen von dieser zu wählenden Vorstand verwaltet. Derselbe besteht:

- a) aus einem Vorsteher, einem Sekretär und einem Kassirer,

welche drei das Präsidium bilden;

- b) aus der geeigneten Anzahl von Provinzial-Vorständen oder Kreis-Vertretern, indem die zum Verein gehörenden Mitglieder je eines Kreises zwei Mitglieder aus ihrer Mitte dazu wählen;

- c) aus Ausschüssen, welche bei besonderen Veranlassungen u. von der Generalversammlung zu bestimmtem Zweck gewählt werden.

§ 9.

Die Wahl des Vorstandes geschieht bei den jährlichen Generalversammlungen durch Stimmen-Mehrheit.

Die der Provinzialvorstände wird der Generalversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte angezeigt.

Jedes Mitglied des Vereins, welches die Wahl zu irgend einer Function trifft, ist zu unentgeltlicher Dienstleistung auf ein Jahr verpflichtet, und kann dieselbe nur in dem Fall ablehnen, wenn es bereits das Jahr vorher in dieser Eigenschaft funktioniert hat.

Von jeder Firma kann übrigens immer nur ein Theilhaber in den Vorstand gewählt werden.

§ 10.

Dem Vorstande liegt die statutenmäßige Erledigung aller Geschäfte des Vereins ob, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Mitwirkung sämmtlicher übrigen Mitglieder des Vorstandes (siehe unten) ausdrücklich vorbehalten ist.

Er besorgt alle laufenden Geschäfte des Vereins in Gemäßheit der Statuten und der ihm von der Generalversammlung erteilten besondern Aufträge.

Er entscheidet etwaige Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Er ordnet, im Einverständnis mit den Provinzialvorständen, Umlagen an, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der Bedürfnisse nicht ausreichen.

Er hat das Recht und die Pflicht, auch unaufgefordert und für sich allein zu handeln, wenn und wo es dem Zweck des Vereins ersprießlich ist; zur Wahrung der Rechte der Vereinsmitglieder unmittelbar thätig zu sein, wo es ihm nöthig dünkt; Gesuche einzelner Vereinsmitglieder, wenn dieselben seiner Ueberzeugung nach das Interesse des Vereins berühren, zur gemeinschaftlichen Sache zu machen.

In allen übrigen Fällen kann der Vorstand nur gemeinschaftlich mit den Provinzial-Vorständen handeln und faßt seine Beschlüsse mit denselben durch einfache Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende im Präsidium die entscheidende Stimme hat.

Der Vorstand für sich allein beschließt ebenfalls durch einfache Stimmenmehrheit, und der Vorsitzende hat auch hierbei die entscheidende Stimme.

Der Vorstand legt jährlich der Generalversammlung Rechnung ab.

§ 11.

Den Provinzialvorständen liegt es ob, alle bei ihnen vorkommenden Angelegenheiten so viel, wie es ohne das Allgemeine zu beeinträch-